

## Ausfertigung



**Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt  
Untere Flurbereinigungsbehörde**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung Schwaigern (Vorderer Berg)**  
Landkreis Heilbronn

### **AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 14.08.2023**

1. Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Schwaigern (Vorderer Berg) an.
  - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.10.2023 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
  - 1.2 In Teilen des Flurbereinigungsgebiets wurde eine vorläufige Besitzeinweisung erlassen. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.11.2017 enden mit Ablauf des 30.09.2023.
  - 1.3 Für den Teil des Flurbereinigungsgebiets, der nicht von der vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.11.2017, sondern von der vorläufigen Anordnung (Besitzregelung) vom 02.03.2016 betroffen war (Rebflächen), gilt der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Anordnung (Besitzregelung) vom 02.03.2016 enden mit Ablauf des 30.09.2023. Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3466](http://www.lgl-bw.de/3466)) eingesehen werden.

**2. Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 27.07.2021 über den Flurbereinigungsplan gehört worden. Die Regelungen in den Plannachträgen wurden einvernehmlich vereinbart.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

gez. Krüger  
Amtsleiterin

D.S.